

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

37. Verordnung vom 08.08.1829 publ. 15.08.1829

Documente und Bescheinigungen in beweissender Form zu produciren, und falls einer oder anderer der Lehens-Basallen noch keine Belehrung auf eigenen Namen empfangen haben sollte, seine rechtsbeständige Succession in das Lehen gehörig nachzuweisen, zugleich auch ein mit des Basallen glaubhaft attestirter Namensunterschrift versehenes aufrichtiges Verzeichniß sämtlicher zum Lehen gehöriger Pertinentien und der etwa darauf haftenden Lasten, Beschwerden und lehensherrlich bewilligten Schulden zc. zc. einzubringen, mit hinzugesügter Anzeige der Lage und Grenzen solcher Pertinentien, wie auch, von Wem sie jetzt benutzt werden; demnächst aber solche Lehen nebst Zugehörungen von Seiner Königlichen Hoheit, dem jetzt regierenden Großherzoge von Oldenburg zc. zc., mit wirklichem Lehen-Eide und Pflichten zu recognosciren und zu empfangen; und wird die Verwarnung hinzugesügt, daß, wer dieser Lehenscitation und Aufforderung nicht binnen der obgesetzten Frist Folge leistet, einen den Lehensrechten und Gewohnheiten angemessene Strafe zu erwarten hat.

37) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 8. August, publ. am 15. August  
1829.

Aufforderung  
an die Inhaber

Da bey Gelegenheit der eingetretenen Re-